

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2012

Ltg.-**1378/B-17/2-2012**

R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/073-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-13610

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Josef Kirbes

12525

13. November 2012

Betrifft

30. und 31. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 30. und 31. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Im vorliegenden Bericht der Volksanwaltschaft für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2011 zur verfassungsmäßigen Kontrolle der Verwaltung des Landes Niederösterreich sowie der niederösterreichischen Gemeinden haben sich die Bürgerinnen und Bürger mit 1.146 Eingaben an die Volksanwaltschaft gewandt. Nach Rückgängen der Eingaben von 1.269 im Berichtszeitraum 2004/2005 auf 1.242 im Berichtszeitraum 2006/2007 und auf 1.065 im Berichtszeitraum 2008/2009 bedeutet dies einen Anstieg um 81 Eingaben (Steigerung um 7,6 %).

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürgern lassen sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zuordnen:

	2010/11	2008/09	2006/07
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	390	328	406
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	165	158	167
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	111	110	178
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	105	136	121
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	77	38	41
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	70	101	103
Landes- und Gemeindestraßen	69	70	65
Gesundheitswesen	66	50	54
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	38	28	29
Gewerbe- und Energiewesen	23	13	28
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	15	21
ausgegliederte Bundesstraßen	0	0	5
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	14	17	22
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	0	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1	0
GESAMT	1146	1065	1242

Von der Volksanwaltschaft konnten im Berichtszeitraum 1.149 Prüffälle abgeschlossen werden.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben	Anzahl der Beschwerden	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden
2006/2007	1.242	1.199	808	391
2008/2009	1.065	982	692	290
2010/2011	1.146	1.149	780	369

Die Landesbürgerinnen und Landesbürger wenden sich mit Beschwerden, Anliegen und Auskunftersuchen an die Volksanwaltschaft. Im Berichtszeitraum 2010/2011 betrug die Anzahl der Beschwerden 780, das sind 67,9 % der gesamten Eingaben. Demgegenüber machte im vorangegangenen Berichtszeitraum 2008/2009 der Anteil der Beschwerden 70,5 % an den gesamten Eingaben aus.

Von den eingebrachten Eingaben wurden 122 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missstand abgeschlossen. Dies bedeutet eine Rate von 10,6 % der abgeschlossenen Prüfverfahren und damit wurde bei rund jedem zehnten abgeschlossenen Prüfverfahren ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. In den Berichtszeiträumen 2006/2007 und 2008/2009 betrug diese Rate 14,5 % bzw. 13,9 %.

Im zweijährigen Berichtszeitraum 2010/2011 bedeuten 122 festgestellte Beanstandungen rund fünf gerechtfertigte Beschwerden pro Monat, die der NÖ Landesverwaltung oder der Verwaltung sämtlicher NÖ Gemeinden zuzurechnen sind.

Diese statistisch gesehen knapp 1,2 gerechtfertigte Beschwerden pro Woche sind mit der Anzahl an Entscheidungen in der gesamten NÖ Landesverwaltung und mit der Anzahl der

Entscheidungen in allen 573 niederösterreichischen Gemeinden, die jeden Tag zu treffen sind, in Beziehung zu setzen.

Der moderate Anstieg an Eingaben an die Volksanwaltschaft sowie die geringe Anzahl an festgestellten Beanstandungen im Verhältnis zu der großen Anzahl an täglichen Entscheidungen zeigen, dass in der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden der Qualität in der Verwaltungsarbeit sowie der Betreuung der Bürgerinnen und Bürger eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird. Die regelmäßig durchgeführten Umfragen belegen, dass der größte Teil der befragten Bürgerinnen und Bürger mit der NÖ Landesverwaltung sehr zufrieden oder zufrieden sind.

Diese Ergebnisse zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit den Behörden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landes- und Gemeindeverwaltung ein hohes Maß an Vertrauen schenken, sich gut betreut fühlen und die eingerichteten Bürgerbetreuungseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen.

Zu den von der Volksanwaltschaft angeführten Beschwerdefällen werden im Einzelnen nachstehende Äußerungen bekannt gegeben:

3.1. Sozialrecht

3.1.1. Mindestsicherung

Zur Feststellung der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Gewährung von Sonderbedarfen gemäß § 13 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) wird ausgeführt, dass es sich hierbei um Ermessensentscheidungen im Einzelfall handelt.

§ 13 NÖ MSG enthält die gesetzliche Ermächtigung, im Einzelfall im Rahmen des Privatrechts Zusatzleistungen – zusätzlich zur pauschalen Mindestsicherungsleistung – zu gewähren. Der Ermessensspielraum der Behörde wird in den Erläuterungen zum NÖ Mindestsicherungsgesetz näher determiniert. Demnach soll § 13 NÖ MSG insbesondere dann Anwendung finden, wenn aufgrund der persönlichen oder familiären Verhältnisse der

Hilfe suchenden Person bzw. der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen ein erhöhter Bedarf besteht (für Alte, Kranke oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen). Sollten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern im Einzelfall daher besonders hohe Kosten z.B. durch eine Erkrankung oder eine Behinderung entstehen, so können im Einzelfall einmalige oder, je nach Bedarfslage, regelmäßige höhere Leistungen im Rahmen des Privatrechts gewährt werden. Ebenso können für spezifische Bedarfe, welche durch die pauschale Mindestsicherungsleistung nicht abgedeckt werden, wie etwa die Anschaffung einer Mikrowelle, erhöhte Heizkosten oder erhöhte Wohnkosten, weitere gezielte Einzelleistungen im Rahmen des Privatrechts zuerkannt werden.

Zu dem im Bericht angesprochenen fehlenden „One-Stop-Shop“ beim AMS und der damit verbundenen Thematik der Antragsentgegennahme durch das AMS und Antragsweiterleitung an die Sozialhilfebehörden wird ausgeführt, dass zur Antragsthematik zwischen dem Land Niederösterreich und dem Arbeitsmarktservice NÖ bereits seit dem Jahr 2010 ein Verwaltungsübereinkommen mit klaren Regelungen besteht, um eine einheitliche Vorgehensweise im Falle der Antragstellung beim AMS zugunsten Hilfe suchender Personen sicherzustellen. Aufgrund dieses Verwaltungsübereinkommens besteht im Vollzug zwischen dem Land NÖ und dem AMS NÖ eine reibungslose Zusammenarbeit.

Zu den Feststellungen der Volksanwaltschaft betreffend Vollzugsfehler bei der Umstellung auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) wird ausgeführt, dass das Land NÖ im Jahr 2010 in einer Übergangsphase und als besondere Bürgerservicemaßnahme rund 4.500 Haushalte amtswegig von der ehemaligen Sozialhilfe auf die BMS umgestellt hat. Es musste daher kein ehemaliger Sozialhilfeempfänger im Rahmen dieser Umstellung einen Mindestsicherungsantrag stellen. Weiters erfolgte die Umstellung unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot und es gab in der Übergangsphase keine wesentlichen Umstellungsprobleme.

Wir bedauern, dass es in Einzelfällen bei der Umstellung zu Berechnungsfehlern bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs gekommen ist, diese konnten jedoch auch angesichts der hohen Anzahl an umzustellenden Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus den von der Volksanwaltschaft angeführten Fallbeispielen ergibt sich jedoch zweifelsfrei,

dass die beanstandeten Bescheide von den zuständigen Sozialhilfebehörden nach Feststellung des Fehlers umgehend berichtigt wurden.

Zur Feststellung der Volksanwaltschaft hinsichtlich gesetzwidriger Bearbeitungsdauer in einzelnen Fällen (gesetzliche Entscheidungsfrist von 3 Monaten wurde überschritten) wird ausgeführt, dass die gesetzlich zulässige Bearbeitungsdauer von den Sozialhilfebehörden, vor dem Hintergrund von derzeit insgesamt rund 5.500 Haushalten mit BMS-Bezug, in fast allen Fällen eingehalten wird. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in einzelnen Fällen die Überschreitung der Entscheidungsfrist auch aus dem Umstand resultiert, dass die Verfahrensdauer von der Hilfe suchenden Person aufgrund mangelnder Mitwirkung im Verfahren z.B. durch Nichtvorlage von aufgetragenen Unterlagen, Nachweisen etc. verschleppt bzw. unnötig verlängert wird, sodass der Sozialhilfebehörde eine Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes innerhalb der 3-monatigen Entscheidungsfrist nur schwer möglich ist.

In den Fällen einer drohenden Existenzgefährdung bietet § 19 Abs. 2 NÖ MSG ohnehin die gesetzliche Grundlage für eine unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der Mindestsicherungsbescheid ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann.

Wie bereits im Bericht des Volksanwaltes 3.1.1, Seite 24, festgestellt, wurde die Berechnung der Mindestsicherung berichtigt und der fehlende Betrag nachüberwiesen. Da es sich um einen Einzelfall handelte, dem offensichtlich ein Berechnungsfehler zugrunde lag, mussten keine generellen Maßnahmen bei der Bearbeitung der Mindestsicherungsfälle getroffen werden.

Im Fachgebiet Soziales wurden unverzüglich durchgehend die Begründungen von Pflegegeldbescheiden dahingehend abgeändert, dass die Entscheidungen im Sinne der Ausführungen der Volksanwaltschaft entsprechend schlüssig und nachvollziehbar gestaltet wurden.

Anzumerken ist, dass seit 1. Jänner 2012 die Zuständigkeit der Landesdienststellen für die Erlassung von Pflegegeldentscheidungen weggefallen ist.

3.1.2. Behindertenrecht

Schon in der gemeinsamen Länderstellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung 2012-2020 im Februar 2012 wurde darauf hingewiesen, dass künftig Mischfinanzierungen vermieden werden sollten, um eine wirkungsorientierte sowie transparente Verwaltung herbeizuführen und damit einen einfacheren Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Seitens des Landes Niederösterreich wird eine Aufteilung der Kompetenzen auf die einzelnen Entscheidungsträger entsprechend ihrer Zuständigkeit befürwortet.

Die Bundesländer stoßen bei dieser Querschnittsmaterie aufgrund der Kompetenzrechtslage (Bundessozialamt, Arbeitsmarktservice, gesetzliche Krankenversicherungen etc.) an ihre gesetzlichen Grenzen. Daher haben die Länder in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung 2012-2020 im Februar 2012 aufgezeigt, dass es Aufgabe des Bundes wäre, diese Thematik bundesseitig in Angriff zu nehmen, da die Länder dazu aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht alleine in der Lage sind.

3.1.3. Pflegegeld

Zu den Feststellungen der Volksanwaltschaft hinsichtlich des Pflegegeldfalles der Bezirkshauptmannschaft Tulln (Pflegestufe 6 oder 7), insbesondere betreffend eine mangelhafte Bescheidbegründung und ein mangelhaftes amtsärztliches Gutachten, wird ausgeführt, dass dieser Fall von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zum Anlass genommen wurde, umgehend nach dem Beschwerdevorbringen Klarstellungen im Pflegegeldvollzug für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Amtsärzte zu treffen. Insbesondere wurden Vorgaben für eine ausführliche Begründung der Pflegegeldentscheidungen und amtsärztlichen Pflegegeldgutachten gemacht.

Zu der von der Volksanwaltschaft erhobenen Forderung nach einer Pflegekoordination für Angehörige wird ausgeführt, dass diese in Niederösterreich durch das NÖ Pflege-Servicezentrum geleistet wird. Das NÖ Pflege-Servicezentrum gibt den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen Informationen und Unterstützung für eine optimale Pflege und

Betreuung und bei der Auswahl der in Frage kommenden Pflege- und Betreuungsangebote (NÖ Pflegeheime, Mobile Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Betreuung, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste bis hin zu Kurzzeit- und Übergangspflege sowie Angebote für pflegende Angehörige). Im Jahr 2011 wurden 14.451 telefonische Anfragen beantwortet und 332 Büro- bzw. mobile Beratungen geleistet.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen teilte zum konkreten Fall Folgendes mit:

1. Im gegenständlichen Fall war für das Pflegegeldverfahren nicht die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, sondern die BVA zuständig.
2. Für die betroffene Person wurde im Wege des Palliativteams ein Antrag auf Heimaufnahme gestellt. Die Pflegebedürftige bzw. deren Tochter wurde darüber informiert, dass für die Aufnahme in ein Pflegeheim grundsätzlich Pflegegeld der Stufe 4 erforderlich ist, wobei z.B. bei sozialer Indikation eine Aufnahme auch mit einer niedrigeren Pflegestufe möglich ist.

Die Familie war jedoch an einer Heimaufnahme nicht wirklich interessiert, da alle angebotenen Pflegeplätze abgelehnt wurden.

.

3.1.4. Jugendwohlfahrt

Die Abteilung Jugendwohlfahrt als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm zum Thema Jugendwohlfahrt „Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt“ wie folgt Stellung:

Mit den Darstellungen auf den Seiten 31 und 32 bezieht sich die VA auf die Tätigkeit des Landes NÖ in Reaktion auf das vermehrte Auftreten von Meldungen von Personen, die in vergangener Zeit Opfer von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und sonstiger seelischen Qualen im Vollzug der Jugendwohlfahrt (in Institutionen) geworden sind. Bekanntermaßen hat das Land NÖ ebenfalls ein Instrument zur Verfügung gestellt, durch das diese Opfer wertschätzend, ohne näherer Beweislast und auch mit dem Ziel, sich jetzt noch Hilfe holen zu können, behandelt werden konnten.

Im Auftrag der NÖ Landesregierung wurde der Leiter der Gruppe Gesundheit mit dem Vollzug der Opferschutzarbeit beauftragt. In der Folge wurden die NÖ Kinder- &

Jugend-anwaltschaft (NÖ kija) als Anlaufstelle für Opfer, der Opferschutzbeirat zur fachlichen Vorbereitung der einzelnen Fälle und die Opferschutzkommission zur Bewertung der Ansprüche und Umsetzung von Festlegung von Entschädigungen und Zuspruch von Therapiemöglichkeit installiert.

Den Opfern konnte eine Vorgangsweise angeboten werden, bei der sie primär als Betroffene Anerkennung gefunden haben, aus ihrem anonymen Leid heraustreten konnten, sich erstmals nach teilweise vielen Jahren angenommen bzw. angehört gefühlt haben und auch mit einer persönlichkeitsbezogenen Hilfestellung für therapeutische Aufarbeitungshilfen ausgestattet werden konnten. Diese Angaben sind die Ergebnisse der Reflexion der einzelnen Fallbearbeitung, die auch entsprechend dokumentiert werden konnte.

Das Leistungsvolumen des Opferbeirates und der Opferschutzkommission kann als äußerst effizient bewertet werden. Zum heutigen Zeitpunkt sind von den 106 in die Zuständigkeit Niederösterreichs fallenden Meldungen an die NÖ kija bereits 86 abgeschlossen und die restlichen Fälle teilen sich in 12 derzeit in Bearbeitung stehende und 8 mit einer Unerreichbarkeit des Opfers verlaufenden Verfahrenssituation auf. Für die bisher abgeschlossenen Fälle wurde Entschädigung im Gesamtausmaß von 1.125.000,-- Euro (mit Einzelbeträgen oftmals weit über die 25.000,-- Euro) sowie 3.860 Therapieeinheiten geleistet bzw. zugesprochen.

Bereits zu Beginn des Jahres 2012 wurden aufgrund einer Anordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes die Rahmenbedingungen auf Pflegekinder ausgeweitet. Bisher sind bereits vier ehemalige Pflegekinderfälle abgeschlossen und entsprechend entschädigt worden, zwei Fälle sind derzeit noch in Bearbeitung.

Entgegen der Wahrnehmung der Volksanwaltschaft wurde bei der Fallarbeit nicht unterschieden in Täter aus dem Betreuerfeld und Täter/Opfer aus dem Kreis der Kinder. Aus der Dokumentation der einzelnen Fälle ist erkennbar, dass auch bei Übergriffen durch andere Minderjährige des Heimes oder der Pflegestelle eine positive Erledigung getroffen worden ist.

Bewusst wurden im Rahmen dieser Opferschutzaktion des Landes Niederösterreich keine Opfer behandelt, die derzeit noch in einer Jugendwohlfahrtseinrichtung betreut werden oder/und noch minderjährig sind, da durch die Opferschutzaktion keine Rechtsansprüche zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur „enderledigt“ werden. Die Rechte von derzeit minderjährigen Opfern können mit den Mitteln des Strafrechts und des Zivilrechts effektiver behandelt werden. Zusätzlich besteht dabei auch die Handlungspflicht der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig können in diesen Fällen auch die bestehenden elterlichen Vertretungsrechte besser wahrgenommen werden.

Sämtliche seit Beginn der Opferschutzaktion in NÖ bei der NÖ kija eingelangten Meldungen von ehemaligen Pflegekindern (also auch rückwirkend in die Jahre 2010 – 2011) wurden behandelt. Ebenso wurden Übergriffe von Minderjährigen auf andere Minderjährige gleichwertig behandelt und ernst genommen. Es gab diesbezüglich sogar Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft.

Die NÖ Kinder- & Jugendanwaltschaft (NÖ kija) ist seit Mai 2010 als Erstanlaufstelle für Opfer von (sexualisierter) Gewalt in Institutionen in der Vergangenheit in Niederösterreich installiert. Sie führt Erstgespräche mit den Betroffenen, klärt die weitere Vorgangsweise ab, leitet mit Zustimmung der Betroffenen an die zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung weiter und dokumentiert die Anrufe/Fälle.

Im Rahmen des Opferschutzes haben sich zum Stichtag 09.08.2012 in Summe 163 Fälle bei der NÖ kija gemeldet (14 Meldungen erfolgten direkt über die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime).

121 der gemeldeten Fälle fallen in die Zuständigkeit des Niederösterreichischen Opferschutzes. 11 der 121 gemeldeten Fälle fielen teilweise nicht in die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich und wurden an die zuständigen Stellen verwiesen bzw. wollten einige Personen keinen weiteren Kontakt, als Ihnen das Procedere der Aufarbeitung erklärt wurde.

Bis dato wurden 86 Fälle von der Entschädigungskommission fachlich beurteilt und entschädigt.

Darüber hinaus wurden 30 Fälle an die unabhängige Opferschutzkommission oder an die Anlaufstellen anderer Bundesländer verwiesen.

24 weitere Kontakte kamen aufgrund der medialen Präsenz zustande und fielen in keine Opferschutzzuständigkeit (z.B. bereits verstorbene Opfer, vergangene Fälle in Volksschulen etc.) und zwei weitere Fälle befinden sich derzeit in Abklärung.

Im 30. und 31. Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag wird weiters die Vorgangsweise in Niederösterreich beschrieben.

Hier ist anzumerken, dass die Tätigkeit des Beirates im Rahmen des Opferschutzes nicht erwähnt wird. Nach abgeschlossenem Clearing werden die Fallschilderungen anonymisiert dem Beirat vorgelegt. Die Mitglieder arbeiten unabhängig und ohne zusätzliches Entgelt. Sie geben Empfehlungen für die Entscheidung der Kommission ab. Diese Empfehlungen betreffen auch zukünftige Maßnahmen zur Prävention. Zur Kritik der nicht vorgesehenen Entschädigung für Opfer von Gewalt in Pflegefamilien ist anzumerken, dass bereits im Dezember 2011 seitens des Landes Niederösterreich beschlossen wurde, auch Opfern von Gewalt in Pflegefamilien, die im Auftrag der Jugendwohlfahrt zu den Pflegefamilien gekommen sind, im Rahmen der Opferschutzarbeit die Möglichkeit zur Bearbeitung und allfälligen Entschädigung zu eröffnen.

Zu der Kritik der Nichtentschädigung von Übergriffen von Minderjährigen auf andere Minderjährige ist festzuhalten, dass in Niederösterreich bis heute kein Fall gemeldet wurde, bei dem sich die Übergriffe auf solche unter Gleichaltrigen beschränken. Sehr wohl wurden Vermischungen berichtet - Übergriffe von Erwachsenen und von Minderjährigen - diese sind demgemäß in die Entscheidungen von Beirat und Kommission eingeflossen.

Weiters konnte in Niederösterreich eine Vorgangsweise gefunden werden, den Personen die in Erholungsheimen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse Opfer von Gewalt wurden - in Zusammenarbeit mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse - einen Weg zu einer allfälligen Entschädigung zu eröffnen.

Zu der von der Volksanwaltschaft geäußerten Kritik, der nicht ausreichenden Maßnahmen der NÖ kija um Fälle von Gewalt in Institutionen zu verhindern und der Implementierung einer externen Vertrauensperson zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte, die externe Hausbesuche durchführen sollen, wird seitens der NÖ kija folgendes festgehalten:

Die NÖ kija arbeitet seit Herbst 2011, ausgehend von ihrer Funktion als Erstanlaufstelle für Opfer von (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen, an der Umsetzung von Hilfestellungen für derzeit fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (§§ 6 bis 8 Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991) idgF).

Im Zuge dessen wurde die Funktion als externe Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der NÖ kija (siehe dazu Konzept „Externe Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ Kinder- & Jugendanwaltschaft“, Stand 17.07.2012), zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte, definiert.

Die externe Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NO Kinder- & Jugendanwaltschaft, als Vertrauensperson für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche, ist eine Spezifizierung des gesetzlichen Auftrags der NÖ kija §§ 6 bis 8 NÖ JWG idgF, die als kinderrechtliche Ombudsstelle vertraulich, anonym und kostenlos beraten soll und berät (siehe dazu Niederösterreichische Kinder- & Jugendanwaltschaft (2011): Beratungskonzept. Grundsätze & Handlungen, St. Pölten). § 7 Abs. 1 NÖ JWG idgF normiert eben, dass eine Aufgabe der NÖ kija die anonyme, vertrauliche und kostenlose Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des/der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen, ist.

Die Richtlinie für das Handeln der NÖ kija ist laut § 6 Abs. 8 NÖ JWG idgF die UN Kinderrechtskonvention (UN Konvention über die Rechte des Kindes). Die Aufgabe der externen Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija liegt daher grundsätzlich nicht in einer systematischen Kontrollfunktion der Fremdunterbringungen.

Sie geschieht auch in Würdigung der Rückmeldungen der Opfer im Rahmen der Erstanlaufstelle, da die Opfer vielfach den Wunsch nach externen Vertrauenspersonen äußerten, die ihrer Ansicht nach das ihnen zugefügte Leid verhindern hätten können (vgl. dazu „Zusammenfassung der geäußerten Wünsche - Opferschutz, Juli 2012).

Die NÖ kija ist im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Agenden weiters auch keine Fachaufsicht, sondern Ombudsperson im Sinne der Kinderrechte, dies gilt daher auch für

die externe Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija.

Werden im Zuge der Tätigkeit der NÖ kija als externe Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche strukturelle Missstände im Sinne der Kinderrechte für die NÖ kija sichtbar, werden diese im Rahmen der Einzelfälle dokumentiert.

Durch die Aufarbeitung der strukturellen Missstände kann dann zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen beigetragen werden (vgl. dazu Deutscher Kinderschutzbund des Landesverbands NRW (2010). Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, www.kinderschutzbund-nrw.de).

Diese Aufarbeitung bzw. Veröffentlichung erfolgt, wie bereits bisher, durch anonymisierte Dokumentation im Rahmen des meist jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht der NÖ kija (§ 6 Abs. 6 NÖ JWG idgF).

Weiters erfolgt eine Aufarbeitung unter anderem in Form des fachlichen Austausches - anhand der anonymisierten Fälle im Rahmen der externen Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija - bei mindestens einmal jährlich stattfindenden Schnittstellentreffen/Jour Fixes mit den internen Ombudsstellen (KiJuBi), den Abteilungen Soziales (GS5), Jugendwohlfahrt (GS6), Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7), den zuständigen Fachaufsichten/Fachgremien und der externen Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija. Fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche sollen außerdem gemäß dem Kinderrecht auf Partizipation (Artikel 12 UN-KRK) und wie im Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen (vgl. Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen (2011): Ich habe Rechte, du hast Rechte..., Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien) beschrieben, kontinuierlich partizipativ (durch Fragebogenbefragungen in der Projektphase, Rückmeldungen aus den Beratungen und regelmäßigen Feedbackrunden) eingebunden werden. Somit kann auch der Rotation/Rochade der in den Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden.

Und zusätzlich arbeitet die NÖ kija auch an verschiedenen Konzepten, die Kinderrechte und die damit verbundene Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Zuge der externen Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija laufend implementiert (z.B. Jugendcafés, Fortbildungen, Workshops, etc.).

Die NÖ kija macht keine unangekündigten Haus-/Heimbesuche und erachtet diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auch nicht für notwendig bzw. gesetzeskonform und sieht die Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte durch die Implementierung der externen Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche im Rahmen der NÖ kija und deren angedachter Weiterentwicklung derzeit umgesetzt.

Nachfolgend wird das implementierte Ablaufdiagramm der Organisationsstruktur Opferschutz sowie die aktuelle Statistik Opferschutz dargelegt.

Opferschutz NÖ – Organisationsstruktur

Auftraggeber und Koordinator der Opferschutzarbeit NÖ:

Leiter der Gruppe Gesundheit und Soziales – vHR Dr. Otto Huber

1. Clearing durch NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

(anonyme, vertrauliche und kostenlose Erstanlaufstelle)

für Menschen, die als Minderjährige in stationären Einrichtungen der NÖ Jugendwohlfahrt, Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime, Abteilung Soziales (Vertragseinrichtungen) oder über Auftrag der NÖ Jugendwohlfahrt bei Pflegefamilien untergebracht waren, wo sie Opfer von (sexueller) Gewalt wurden.

Sie nimmt die Aufgabe wahr, Erstgespräche mit den Betroffenen zu führen, die weitere Vorgangsweise abzuklären, mit Zustimmung der Betroffenen an die zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten und die Anrufe/Fälle zu dokumentieren.

2. Clearing durch interne und externe PsychologInnen

- nehmen Kontakt mit Betroffenen auf und führen die Gespräche mit ihnen
- erstellen Clearingberichte und psychologische Gutachten

- sind die ersten Ansprechpartner der Betroffenen
- machen Akteneinsichten mit den Betroffenen etc.

Beirat Opferschutz – 10 Mitglieder; Vorsitz: Prim. Dr. Paulus Hochgatterer

- erarbeitet fachliche Vorschläge zur Aufarbeitung, Entschädigung und Standards
- konkrete Abwicklung allfälliger Entschädigungsmaßnahmen als Vorbereitung für die Entschädigungskommission
- Empfehlung künftiger Präventionsmaßnahmen
- die Mitglieder des Beirates und der Entschädigungskommission arbeiten ehrenamtlich (ohne jegliche extra Entschädigung)

Kommission Opferschutz – 5 Mitglieder; Vorsitz: HR Dr. Kurt Leitzenberger

- die Entschädigungskommission ist multiprofessionell besetzt
- trifft die konkreten Entschädigungsentscheidungen, im angedachten Rahmen, angelehnt an die Grundsätze der Klasnic Kommission, also wer, wie viel bekommt
- alle Entscheidungen werden in Anlehnung an juristische Grundsätze gefällt
- in diesem Rahmen wird zusätzlich über individuelle Unterstützung der Opfer auf Basis der von ihnen geäußerten Wünsche, wie Entschuldigungen, zusätzliche Therapien usw., soweit noch nicht erfüllt, beraten und entschieden werden.

Statistik - NÖ Opferschutz

Stand per 09.08.2012

Gemeldete Fälle bei der Erstanlaufstelle "NÖ KIJA"	163
Gemeldete Fälle bei der Abteilung Landeskrankenanstalten	14
davon verwiesene Fälle an unabhängige Opferschutzkommission oder an die Anlaufstellen anderer Bundesländer	-30
davon keine Opferschutzzuständigkeit (z. B. verstorbene Opfer, vergangene Fälle in Volksschulen etc und sind bei 2 Fällen noch Abklärungen notwendig	-26

Anzahl der Fälle, die aufgrund des 1. Clearings in die Zuständigkeit der Opferschutzkommission NÖ fallen	121
Anzahl der Fälle, die aufgrund des 2. Clearings nicht in die weitere Zuständigkeit des NÖ Opferschutzes fallen	-11
Anzahl der Fälle, die nach Abschluss des 2. Clearings in die Zuständigkeit der Opferschutzkommission NÖ fallen	110
Anzahl, der von der Entschädigungskommission fachlich beurteilten und bereits entschädigten Opfer	86
Offene Fälle NÖ Opferschutz	24
Anzahl, der von den offenen Fällen NÖ Opferschutz bereits befragten Betroffenen (2. Clearing)	17
Anzahl, der noch zu befragenden Betroffenen	7

Entschädigungskommission	
Anzahl der Opfer, denen eine Entschädigungszahlung zuerkannt wurde	86
Höhe der bisher genehmigten Entschädigungen	€ 1.125.000,00
Anzahl der genehmigten Therapieeinheiten	3.860

3.2. Gesundheitswesen

3.2.2. Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes

Die zuständige Bereichssprecherin der NÖ Bezirkshauptleute nahm dazu wie folgt Stellung:

Die NÖ Bezirkshauptmannschaften vollziehen das Tabakgesetz im Rahmen der vor-

gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dass bestimmte (gewünschte) Tätigkeiten nicht gesetzt werden, liegt an fehlenden rechtlichen Möglichkeiten.

So sieht das Tabakgesetz im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz eben keine Kontrollen vor, ebenso ist ein Einschreiten der Polizei im Gesetz nicht vorgesehen. Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums ist zum Thema „Nichtraucherschutz in der Gastronomie“ im diesbezüglichen Informationsblatt nachzulesen, dass Kontrollen grundsätzlich im Nachhinein im Wege der Tätigkeit der Verwaltungsstraßenbehörden erfolgen, d.h. es muss zunächst eine Anzeige vorliegen, bevor die Behörde im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens im Nachhinein tätig werden kann. In einer Anfragebeantwortung vom 31. August 2010 hielt das BMfG fest, dass man „bewusst ... von einer Systemisierung von Kontrollen der Einhaltung des Nichtraucherschutzes“ absah und „weder ... der Exekutive eine Zusatzaufgabe überantwortet“ werden sollte „noch ... eine expressis verbis Kontrolltätigkeit ... durch die Bezirksverwaltungsbehörden ... politisch intendiert“ war.

Die NÖ Bezirkshauptmannschaften leiten ein Verwaltungsstrafverfahren ein, sobald sie Kenntnis von einem Verstoß gegen geltende Rauchverbote oder einer falsche Kennzeichnung erlangen, beispielsweise durch Anzeige oder auch durch amtliche Wahrnehmung, also auch wenn z.B. im Rahmen einer Betriebsanlagenverhandlung ein offenkundiger Verstoß gegen Nichtraucherschutzbestimmungen festgestellt wird, wird dies entsprechend von Amts wegen wahrgenommen. Sofern nötig, werden selbstverständlich Ermittlungen durch die Strafbehörde im Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

Ein aktives Überprüfen von Gewerbebetrieben der Gastronomie nur unter dem Aspekt Tabakgesetz ist jedoch nicht vorgesehen, wie dies vom BMfG mehrmals bestätigt und festgehalten wurde.

Zu der von der Volksanwaltschaft vorgeschlagenen Vorgangsweise, bei wiederholten Übertretungen erforderlichenfalls auch das Mittel der Entziehung der Gewerbeberechtigung anzuwenden, ist auf die in der GewO 1994 normierten Voraussetzungen hinzuweisen, insbesondere, dass dafür u.a. mehrere rechtskräftige Bestrafungen vorliegen müssen.

Der im Bericht der Volksanwaltschaft angeführte bemängelte Einzelfall dürfte ein Verwaltungsstrafverfahren betreffen, in dem erst der Verwaltungsgerichtshof eine Klarstellung zu einer unklaren Gesetzesauslegung zum Tabakgesetz getroffen hat. Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde in weiterer Folge an alle NÖ Bezirkshauptmannschaften weitergeleitet und es werden die sich aus diesem Erkenntnis (und aus allen nachfolgenden Erkenntnissen) ergebenden Feststellungen im Rahmen der Vollzugstätigkeit selbstverständlich berücksichtigt.

3.3. Raumordnungs- und Baurecht

3.3.1. Bedarf nach mehr Informationen

Die Amtssachverständigen auf den Gebietsbauämtern unterstützen die Bürgerinnen und Bürger insofern, als sie Beratungen im Rahmen der Bausprechtage an den Bezirkshauptmannschaften und Gebietsbauämtern anbieten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Bürgerinnen und Bürger, die in einer Bauangelegenheit Informationen bedürfen, diese auch seitens der Gebietsbauämter erhalten. Dort, wo Amtssachverständige der Gebietsbauämter in Gemeinden tätig sind, werden in der Regel Zeiträume vorgesehen, zu denen sich die Bevölkerung kostenlos und erschöpfend eine Information zur Thematik „Bauverfahren“ holen kann. Zudem ist die beratende Tätigkeit der Amtssachverständigen auf den Gebietsbauämtern qualitativ hochwertig, obgleich der Bereich technischer Natur ist und rechtliche Fragen in der Regel nur aufgrund der Erfahrung und im täglichen Einsatz beantwortet werden können. Bei komplizierten baurechtlichen und raumordnungsfachlichen Fragen wird der Kontakt zur zuständigen Fachabteilung hergestellt.

Die NÖ Baudirektion ist bemüht, in Kooperation mit der Landesinnung Bau und der Kommunalakademie eine groß angelegte Kampagne zur Ausbildung von nicht amtlichen Sachverständigen im Bauverfahren, eben mit den Schwerpunkten rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe, durchzuführen.

Damit wird amtlich vorhandener Wissens- und Informationsstand in Form von externen Sachverständigen an die Gemeinden weitergegeben.

Für die Organe der Baubehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauämter in den Gemeinden werden unter Mitwirkung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, etwa im Wege der NÖ Kommunalakademie, laufend Seminare angeboten, in denen neben den grundlegenden Regelungen der NÖ Bauordnung 1996 und den damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen, rechtliche Spezialthemen sowie die jeweils gesetzlichen Neuerungen vorgetragen werden.

Darüber hinaus werden von den Juristinnen und Juristen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht allgemeine Rechtsauskünfte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Baubehörden sowie an Privatpersonen erteilt. Rechtsauskünfte zu konkreten Bauverfahren dürfen seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht aufgrund der möglichen Zuständigkeit als Vorstellungsbehörde nicht erteilt werden.

3.3.2. Kameltheater und Tigergehege direkt neben einem Wohngebiet – Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde

Die Marktgemeinde St. Aegydt teilt in gegenständlicher Angelegenheit Folgendes mit:

Die Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde kommt zu der Ansicht, dass das Umwidmungsverfahren erst nach der erforderlichen und ausreichenden Grundlagenforschung eingeleitet und mehrheitlich (eine Stimmenthaltung) im Gemeinderat beschlossen wurde. Dies wurde auch nochmals vom Raumplaner bestätigt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Umwidmung erst nach Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt werden darf. Daher ist der rechtskräftige seit 1999 durchgeführte und 2004 digitalisierte Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Aegydt weiterhin als gültig angesehen und bedarf keiner weiteren Überprüfung, da er ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Außerdem wurde von einem Anrainer (lt. Aussage des Rechtsvertreters, keine schriftliche Mitteilung) das Höchstgericht angerufen. Daher wartet die Gemeinde die Entscheidung des Höchstgerichtes ab.

Der Eigentümer wurde aufgefordert, die noch offenen, nicht zur Gänze bewilligten Bauvorhaben mittels ordnungsgemäßer Einreichunterlagen vorzulegen und um

Baubewilligung anzusuchen. Dies wurde innerhalb angemessener Frist erledigt. Ein Verhandlungstermin wird seitens der Baubehörde gesucht, ausgeschrieben und die Bauverhandlung durchgeführt.

Für den Felsen oberhalb des Tigergeheges wurde die Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Geologie eingeholt, welcher schriftlich feststellte, dass augenscheinlich die Sicherheit derzeit gegeben ist und der Felsen nicht absturzgefährdet ist. Sollte im Laufe der Jahre eine Änderung der Situation eintreten, so wäre die Situation neuerlich zu beurteilen.

Aufgrund der äußerst heiklen Situation sind die Bauvorhaben als besonders sensibel zu betrachten und es kann daher bis zur Entscheidungsfindung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde mitgeteilt, dass man höchst bemüht ist, die Verfahren ordnungsgemäß und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuwickeln und auch eine für alle Betroffenen annehmbare Situation zu schaffen.

Seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde dazu berichtet, dass von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eine Genehmigung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Widmung Grünland-Parkanlage Tier- und Freizeitpark, sowie Bauland-Sondergebiet Tier- und Freizeitpark) erfolgte. Eine Genehmigung wäre nicht erteilt worden, wenn die Grundlagenforschung und Interessenabwägung nicht ausreichend gewesen wäre. Im konkreten Fall wurde im Rahmen der Grundlagenforschung das zum Zeitpunkt der Flächenwidmung vorliegende Projekt beurteilt und darauf aufbauend eine Interessenabwägung durchgeführt. Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind grundsätzlich möglich, wenn ein Änderungsanlass vorliegt.

3.3.6. Baubewilligung trotz aufrechter Bausperre – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg teilte dazu Folgendes mit:

Die Ersteinreichung für die Errichtung zweier Einfamilienhäuser fand am Tag der Gemeinderatssitzung statt, bei der die Bausperre beschlossen wurde. Da die Kundmachung der Bausperre erst am nächstfolgenden Arbeitstag (einem Montag) erfolgte, langte das Erstansuchen somit vor dem Kundmachungszeitpunkt der Bausperre bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein. Aufgrund von Fehlinterpretationen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durch den Mitarbeiter wurde eine Baubewilligung ausgesprochen. Da der Bauwerber Änderungen am Projekt vornahm, wurde eine Neueinreichung notwendig. Da der Mitarbeiter die gleiche Fehlinterpretation des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes auch für die Neueinreichung annahm, wurde ein Antrag um Aufhebung der Bausperre für dieses Objekt vorbereitet und auch im Gemeinderat beschlossen. Dadurch kam es zu einem rechtswirksamen Baubescheid, der vom Bauwerber auch ausgeführt wurde. Als der Fehler festgestellt wurde, war das Bauwerk zu 95 Prozent fertiggestellt. Die angesprochene Blechhütte im Grünland wurde freiwillig vom Bauwerber wieder abgebrochen. Betreffend die Garage ist die Frist zur Fertigstellung des baubewilligten Bestandes noch nicht abgelaufen.

3.3.7. Bebauungsvorschriften über 10 Jahre lang nicht an das NÖ Kleingartengesetz angepasst – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Zu dieser Berichtszahl wird seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht festgehalten, dass die gesetzwidrigen Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg betreffend die Grünlandwidmungsart Kleingarten bereits geändert wurden.

3.3.8 und 3.3.23. Hangrutschungen durch Baugrubenaushub und Parteistellung des Nachbarn - Marktgemeinde Mauerbach

Die Marktgemeinde Mauerbach teilte in gegenständlicher Angelegenheit mit, dass die Berichtszahlen 3.3.8. und 3.3.23. dasselbe Bauverfahren betreffen.

Die Forderungen der Volksanwaltschaft wurden erfüllt und die Bauverfahren mittlerweile abgeschlossen. Um in Zukunft fehlerhafte Verfahren hintan zu halten, wurden organisatorische Maßnahmen im Bauamt getroffen.

3.3.9. 26m hoher Handymast im Ortsgebiet – Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf leitete aufgrund des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens bei der Volksanwaltschaft in der Angelegenheit - Antrag auf Bewilligung eines Handymastes im Ortsgebiet und mangelnde Prüfung eines Ortsbildgutachtens auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit - ein Verfahren gemäß § 23 Abs. 8 NÖ Bauordnung 1996 ein. Diese führte auf der Grundlage des Gutachtens eines Amtssachverständigen zur Nichtigerklärung der Baubewilligung für den Handymast im Ortsgebiet.

Die dagegen erhobene Vorstellung wurde als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

3.3.11. Vereinfachtes Bauverfahren als Fallstrick für Nachbarn – Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gab dazu folgende Erklärung ab:

Die Kritik der Volksanwaltschaft an der Vorgehensweise der Marktgemeinde Brunn am Gebirge lag im Wesentlichen darin, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Gespräch beim Bürgermeister nicht als Einwendungen gegen das Bauvorhaben gewertet wurden bzw. der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich auf das Formalgebot, die Fristung und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen wurde.

Dazu wurde seitens der Marktgemeinde auch bereits ausgeführt, dass in dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer mehrere Kritikpunkte - auch solche, die nicht dieses Verfahren betroffen haben - angesprochen wurden. Den Teilnehmern dieses Gesprächs seitens der Marktgemeinde war zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass es sich um formale Einwendungen zu dem gegenständlichen Verfahren handelt.

Im Anlassfall wurde letztendlich dem Beschwerdeführer die Baubewilligung zugestellt, sodass er dagegen Berufung erheben konnte.

Als generelle Maßnahme wurde eingeführt, dass bei zukünftigen Gesprächen zur Klärung nachgefragt wird, ob formale Einwendungen vorliegen. Bejahendenfalls wird auf die Formalgebote, die Fristen und die Versäumnisfolgen hingewiesen.

3.3.14 Unrichtige Rechtsmittelbelehrung – Stadtgemeinde Mautern

Bezug nehmend teilte die Stadtgemeinde Mautern mit, dass der Bauwerber den bekämpften Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung nicht weiter betrieben hat, sondern neu eingereicht und dafür eine Baubewilligung erteilt bekommen hat.

3.3.16. Vertretung durch Rechtsanwalt – Marktgemeinde Michelhausen

Die Marktgemeinde Michelhausen übermittelte in gegenständlicher Angelegenheit folgende Stellungnahme:

Richtig ist, dass sich die Marktgemeinde Michelhausen im anlassbezogenen Fall durch den ständigen Vertrauensanwalt der Gemeinde beraten ließ.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhaltes hat die Marktgemeinde Michelhausen, nicht zuletzt auch um die Rechtssicherheit gegenüber den Normunterworfenen zu wahren, zur rechtlichen Beurteilung den ständigen Rechtsanwalt beigezogen.

Der Rechtsanwalt hat im gegenständlichen Fall jedoch entgegen der Auffassung der Volksanwaltschaft keine organschaftliche Funktion ausgeübt, sondern die Gemeinde lediglich beraten.

Der Rechtsvertreter der Marktgemeinde Michelhausen hat sich verpflichtet, in Entsprechung seiner gesetzlich verankerten Verschwiegenheitspflicht, ihm zur Kenntnis gelangende Daten an keine außenstehenden Dritten weiterzuleiten.

Damit hat der ständige Rechtsvertreter jedenfalls auch das von der Volksanwaltschaft geforderte Anforderungsprofil erfüllt.

3.3.24. Reihung der Bearbeitung von Anträgen nach den finanziellen Interessen der Bauwerber – NÖ LReg.

Zu dieser Berichtszahl wird seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht festgehalten, dass als generelle Maßnahme die Erinnerung der Mitarbeiter, die gesetzliche Entscheidungsfrist für die Vorstellungen strikt einzuhalten, getroffen wurde.

3.4. Gemeinderecht

3.4.4. Teure Parkgebühr vor dem Klinikum – Stadtgemeinde Amstetten

Die Stadtgemeinde Amstetten übermittelte zum konkreten Fall folgende aktuelle Stellungnahme:

Die Stadtwerke Amstetten verwalten im Auftrag der Stadtgemeinde die private Parkraumbewirtschaftung und zu diesem Aufgabenbereich gehört auch der beschränkte Parkplatz vor dem Klinikum.

Die Parkplatzbewirtschaftung der Stadtwerke wurde 2012 durch das Kontrollamt der Gemeinde Amstetten geprüft. Die Gebühren und Gebührenzeiten werden unter anderem einer Evaluierung unterzogen. Eine Entscheidung steht noch aus.

3.4.5. Mülltonnen verstellen Behindertenparkplatz – Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs wurde zum betreffenden Bericht der Volksanwaltschaft wie folgt dazu Stellung genommen:

In gegenständlicher Angelegenheit wurde auf Ersuchen einer Partei am 13.11.2007 ein Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Personen im beschriebenen Bereich vor einer Wohnhausanlage verordnet. Zu diesem Zeitpunkt waren die Mülltonnen neben dem Eingang zur Wohnhausanlage, weit entfernt von diesem Stellplatzes, abgestellt. Anfang 2010 sprach die betreffende Person bei der Verkehrsbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs vor und forderte, dass aufgrund eines aufgetretenen Schadens am PKW die Tonnen wieder zum Hauseingang versetzt werden.

Entgegen des 3. Absatzes des Berichtes der Volksanwaltschaft darf festgehalten werden, dass diesbezüglich umgehend mit der für Müllabfuhr zuständigen Umweltabteilung Kontakt aufgenommen wurde und mehrmals versucht wurde, die Hausverwaltung wieder zur Versetzung der Mülltonnen zu bewegen. Diese Versuche blieben aber leider erfolglos. Nach Einlangen der Volksanwaltschaftsbeschwerde am 27.08.2010 wurde seitens der Umweltabteilung wiederum mit der Hausverwaltung Kontakt aufgenommen und die Sachlage eingehend erörtert, woraufhin endlich eine Versetzung zum ursprünglichen Standort neben dem Hauseingang erfolgte.

Mit Schreiben vom 21.09.2010 bedankte sich die Volksanwaltschaft für die rasche Tätigkeit und die Bemühungen, eine positive Erledigung herbeigeführt zu haben.

3.4.7. Stadtgemeinde schafft Unfallquelle auf Radweg – Mannersdorf am Leithagebirge

Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge übermittelte nachstehende Äußerung zu gegenständlicher Angelegenheit:

Die Behauptung, dass Poller (keine Eisensteher) genehmigungslos aufgestellt wurden ist unrichtig, wie sich im Zuge des Verfahrens herausgestellt hat.

Die Poller sind seitens der Erzeugerfirma mit einer reflektierenden Farbe versehen, wodurch eine zusätzliche Ausstattung mit rückstrahlendem Material nur eine zusätzliche Mehrleistung darstellt. Dies hat die Stadtgemeinde gerne durchgeführt.

Dass die Stadtgemeinde nach Einstellung des Verfahrens keine Zahlungen leistete, hatte den Grund, dass das Alleinverschulden des Radfahrers von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde.

Eine Zahlung hätte zur Folge gehabt, dass bei jedem Vorfall auf Gemeindegebiet von den Beteiligten Zahlungen erwartet werden.

Die Poller wurden, wie von der Volksanwaltschaft festgestellt, aufgestellt um ein Befahren des Radweges mit mehrspurigen Fahrzeugen zu verhindern, da der Radweg für solche Belastungen nicht geeignet ist.

Nicht erwähnt wurde jedoch, dass die Poller vorrangig dem Schutz der Radfahrer und Fußgänger dienen. Durch die Poller werden Begegnungen von Radfahrern und Fußgängern mit mehrspurigen Fahrzeugen auf dem nur 2,5m breiten Radweg verhindert. Somit dient das Aufstellen der gegenständlichen Poller der Sicherung des Verkehrs und es ist damit das Aufstellen der Poller gem. StVO in diesem Fall nicht genehmigungspflichtig.

Eine zusätzliche Ausstattung der Poller mit rückstrahlendem Material ist nicht erforderlich, da die Poller von Seiten des Erzeugers mit rückstrahlender Farbe lackiert sind.

Weiters wurden von Seiten der Volkanwaltschaft die folgenden Fragen der Gemeinde nicht berücksichtigt:

Warum wurde das Fahrrad nicht auf Verkehrstüchtigkeit, insbesondere Beleuchtung überprüft? (Fahrrad wurde vor dem Eintreffen der Polizei vom Unfallort entfernt.)

Warum wurde kein Alkoholttest vorgenommen? (VU mit schwerer Körperverletzung.)

Wie waren die Licht- und Sichtverhältnisse zum Unfallzeitpunkt? (Lt. Auskunft vom Flughafen Wien/ Schwechat gab es zum Unfallzeitpunkt 45 km freie Bodensicht.)

3.4.9. Unzulässige Bestimmung im Mietvertrag – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übermittelte nachfolgenden Bericht zur vereinbarten Lösung:

Mit den Baurechtsnehmern konnte eine außergerichtliche Einigung dahingehend erzielt werden, als man sich nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten (durch die Baurechtsnehmer und die Stadtgemeinde Klosterneuburg) auf die Bezahlung einer Entschädigung des Bauwertes durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg an die Baurechtsnehmer einigen konnte. Die Löschungserklärung für die Löschung des Baurechtes an der Liegenschaft wurde von allen Baurechtsnehmern unterfertigt. Der Baurechtsnehmerin wurde mit Nutzungsvereinbarung, beschlossen vom Gemeinderat, die Möglichkeit eingeräumt, die Wohnung gegen Bezahlung eines Nutzungsentgeltes in einem vereinbarten Zeitraum zu Wohnzwecken (dies bis zum Auffinden einer geeigneten Wohnung) zu nutzen.

3.5. Landes- und Gemeindestraßen

3.5.1. Umkehrplatz wird zweckwidrig als Parkplatz verwendet – Gemeinde Breitenau

Die Abteilung Verkehrsrecht gab in dieser Angelegenheit folgende Stellungnahme ab:

Es herrschte Klärungsbedarf hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Halte- und Parkverbotes sowie der Zuständigkeit dieses zu verordnen. Betroffen war eine Gemeinde, die diese Angelegenheit (Verordnung erforderlicher Verkehrsbeschränkungen) im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hatte. Darin ist der Volksanwaltschaft zuzustimmen und es bedarf unsererseits keiner Ergänzungen.

In seiner Darstellung verweist die Volksanwaltschaft auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, welche - so die Volksanwaltschaft - zum Ausdruck bringen, dass das Parken innerhalb des Wendehammers (Umkehrplatz) zu untersagen ist. Damit auf diese Festlegung bei Gutachtenerstellung von Amtssachverständigen für Verkehrstechnik Bedacht genommen wird, haben wir die Abteilung Bau- und Anlagentechnik von den Ausführungen der Volksanwaltschaft mit dem Ersuchen um entsprechende Weitergabe des Sachverhaltes an die ASV in Kenntnis gesetzt.

3.6. Gewerbe- und Energiewesen

3.6.1. Umfang der Gewerbeberechtigung

Zur dieser Berichtszahl hat die Abteilung Gewerberecht wie folgt Stellung genommen:

Von der gegenständlichen Angelegenheit hat die Abteilung Gewerberecht erstmals aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 24. Juni 201 mit welchem direkt von der Bezirkshauptmannschaft ein Bericht sowie die Verfahrensakten angefordert worden sind, Kenntnis erlangt. In der Sache handelt es sich um einen Chemieunfall, welcher sich beim Betrieb einer Galvanikanlage ereignet hat, wobei für diese Betriebsanlage keine entsprechende Betriebsanlagen-genehmigung vorgelegen ist. Lediglich der Betrieb eines Gewerbes "Unternehmens-beratung

einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Technik und Technologie" bzw. in weiterer Folge eines Gewerbes „Chemische Laboratorien" wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden beantragt. Von einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage konnte aufgrund des Gewerbewortlautes nicht ausgegangen werden.

Die vom Bundesministerium mit Erlass vom 30. September 2010, BMWFJ-334.814/0006-I/9/2010, aufgetragenen Maßnahmen wurden der zuständigen Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Gemäß diesem Erlass stellt das Bundesministerium fest:

„In der oben angeführten Angelegenheit teilt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu den mit do. Schreiben vom 15.09.2010, Zl. WST1-A-199/090- 2010, vorgelegten Erhebungsergebnissen das Folgende mit:

Nach den vorliegenden Unterlagen war der Bezirkshauptmannschaft bei der Anmeldung des Gewerbes offenbar nicht bekannt, dass im Gewerbebestandort eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage errichtet werden soll. Da die Behörde vom Gewerbebeanmelder hierüber nicht in Kenntnis gesetzt worden ist und der Wortlaut des angemeldeten Gewerbes keinen Anhaltspunkt für die Errichtung einer solchen Anlage geboten hat, kommt der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft keine strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Relevanz zu.

Im Übrigen ist nach dem vorliegenden Bericht der Bezirkshauptmannschaft die genehmigungspflichtige Anlage nach Eintritt des Störfalles bis zur gewerbebehördlichen Genehmigung nicht betrieben worden und es bietet daher das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft nach Eintritt des Störfalles keinen Anlass für aufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Insoweit aber im vorliegenden Fall die Bezirkshauptmannschaft selbst nicht zur richtigen Einreihung des angemeldeten Gewerbes in der Lage war und sich bei der Eintragung des angemeldeten Gewerbes auf eine nicht ausreichend begründete Stellungnahme der örtlichen Wirtschaftskammerorganisation verlassen hat, ist ausstellig zu bemerken, dass sie es unterlassen hat, die zur eindeutigen Klärung dieser Rechtsfrage notwendige Verfahrensschritte zu setzen.

Es ergeht die Einladung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Unklarheiten über die Einreihung der den Gegenstand der Gewerbebeanmeldung bildenden gewerblichen Tätigkeit, die auch durch nähere Befragung des Gewerbebeanmelders und

durch schriftliche Stellungnahmen von berührten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht beseitigt werden können, die Bezirksverwaltungsbehörden im vorgeschriebenen Dienstwege das nach § 349 Abs. 1 GewO 1994 zur Klärung der darauf Bezug habenden Rechtsfragen zuständige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend befassen.“

Aufgrund dieses Erlasses wurden alle Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich mit ha. Schreiben vom 4. März 2011, WST1-A-199/90-2010, wie folgt angewiesen:

„Seit 01. 08. 2002 BGBl I Nr. 111/2002 muss gemäß § 15 GewO 1994 die etwa erforderliche Betriebsanlagengenehmigung im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung oder der Erlassung eines Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 GewO 1994 noch nicht vorliegen.

Daher wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, dass nach jeder Anmeldung eines Gewerbes auch eine betriebsanlagenrechtliche Beurteilung der gewerblichen Tätigkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Unzureichend ist, wenn ausschließlich aufgrund des Gewerbewortlautes eine betriebsanlagenrechtliche Qualifizierung erfolgt. Der Gewerbewortlaut selbst legt den zulässigen Rahmen der gewerblichen Tätigkeit fest. Gemäß der Bestimmungen §§ 74 ff GewO ist jedoch von den im Standort tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und den damit verbundenen Belästigungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen etc. auszugehen.

Dies betrifft sowohl reglementierte Gewerbe, als auch Teilgewerbe, konzessionierte Gewerbe oder freie Gewerbe. Eine betriebsanlagenrechtliche Beurteilung alleine aufgrund der Einteilung der Gewerbe ist jedenfalls unzureichend. Durch entsprechende Vorkehrungen wie zumindest Weiterleitung eines Gewerberegisterauszuges bei Anmeldung eines Gewerbes von der „Bezirksverwaltungsbehörde Anmeldebehörde“ an die „Bezirksverwaltungsbehörde Anlagenbehörde“ zur Prüfung des Sachverhaltes, soll vermieden werden, dass nach Gewerbeanmeldungen, die selbst nach ihrem Wortlaut bzw. nach ihrer Zuordnung zu Gewerben nicht primär auf genehmigungspflichtige Betriebsanlagen schließen lassen, Belästigungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen etc. im Sinne der §§ 74 ff GewO herbeigeführt werden und diese ohne Tätigwerden der

Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafbehörde 1. Instanz weiter andauern. Gleiches gilt im Falle von weiteren Betriebsstätten bzw. Verlegung von Betrieben.“

Den Aufträgen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde somit nachgekommen.

3.6.2. Schipisten, Schlepplifte, Beschneiungsanlagen fallen nicht unter die Gewerbeordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld berichtete dazu:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wurden für die gegenständlichen Schleppliftanlagen gemäß §§ 83 Abs.3, 80 Abs.1 GewO 1994 i.V. mit § 120 Abs.2 Seilbahngesetz 2003 letztmalige Vorkehrungen vorgeschrieben.

Mit dem Seilbahngesetz 2003, welches am 22.11.2003 in Kraft getreten ist, wurden die Schleppliftanlagen in den Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes überführt. § 120 Abs.2 Seilbahngesetz 2003 enthält eine Übergangsbestimmung, wonach für Schleppliftanlagen, die vor dem 03. Mai 2004 in Betrieb genommen wurden, die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zur Anwendung kommen.

Gemäß § 119 Abs.1 Seilbahngesetz 2003 gelten für bereits in Betrieb befindliche Seilbahnen erteilte Konzessionen, Genehmigungen, Bewilligungen und Berechtigungen als solche nach dem Seilbahngesetz 2003, und bleiben aufrecht.

Der letzte Liftbetrieb wurde in der Wintersaison 2000/2001 durchgeführt. Danach wurden die Lifte nicht mehr aktiviert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seilbahngesetzes 2003, sowie zum Stichtag 03. Mai 2004 waren die Lifte nicht mehr in Betrieb, weshalb die Übergangsbestimmung gemäß § 120 Abs.2 Seilbahngesetz 2003 angewendet wurde.

Im Zuge der Volksanwaltschaftsbeschwerde hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit Erlass vom 23.12.2011, Zl.: BMWFJ-30.553/0015-I/7/2011, festgelegt, dass die Schleppliftanlagen ausschließlich dem Regime des Seilbahngesetzes

2003 unterliegen. Es wurde dargelegt, dass die Übergangsbestimmung auch dann nicht zur Anwendung kommen soll, wenn die Altanlage vor dem 03. Mai 2004 nicht mehr betrieben wurde.

Aus diesem Grunde wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid behoben und die Vorschreibung etwaiger erforderlicher Maßnahmen auf Grundlage des Seilbahngesetzes wird geprüft.

3.7. Landes- und Gemeindeabgaben

3.7.1. Rücksichtsloses und rechtswidriges Vorgehen bei der Abgabeneinbringung

Zur mehrfach aufgeworfenen Thematik der Gewährung von Tarifvorteilen für Einheimische bei der Benützung von Gemeindeeinrichtungen wird von der Abteilung Gemeinden festgehalten, dass eine solche Differenzierung nach dem Kriterium der Ortsansässigkeit allein aus rein wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich als nicht gerechtfertigt und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßend erachtet wird.

Zur Berichtszahl 3.7.1. wird festgehalten, dass seitens der Abteilung Gemeinden eine neuerliche Information über die Unzulässigkeit der Beiziehung von Rechtsanwälten bei der Einbringung von Gemeindeabgaben an alle Gemeinden in Form eines Rundschreibens ergeht.

3.8. Natur- und Umweltschutz

3.8.1. Naturschutz - Eingriff in Biotop ohne Konsequenzen – BH Horn

Zum Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag, Berichtszahl 3.8.1., wird von der Bezirkshauptmannschaft Horn mitgeteilt, dass im gegenständlichen Steinbruch im Zuge des anhängigen Verfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz im Juli 2009 eine Bohrung zwischen den vorhandenen Tümpeln durchgeführt wurde. Diese Bohrung sollte Aufschluss zur Frage einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserspiegel der Hausbrunnen der Anrainer durch den beabsichtigten Abbau geben. Ergebnis der Bohrung war, dass kein

diesbezüglicher Zusammenhang besteht. Es handelte sich um eine geohydrologische Erkundungsmaßnahme aufgrund der vorgebrachten Anrainerbeschwerden im MinrohG-Verfahren.

Aufgrund von Anzeigen nach dem Naturschutzgesetz (u.a. der NÖ Umweltschutzbehörde) wurde im Hinblick auf § 36 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Es wurde eine Erhebung durch die Technische Gewässeraufsicht durchgeführt und eine ergänzende Stellungnahme der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt.

Da aufgrund der Ermittlungsergebnisse weder eine "vollständige Trockenlegung der Tümpel" noch ein "absichtliches Beeinträchtigen geschützter Tiere" nachgewiesen werden konnte, war das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen. Ein diesbezügliches Ermessen der Verwaltungsstrafbehörde besteht nicht.

3.9. Polizei- und Verkehrsrecht

3.9.1. Nach Weigerung der Bescheiderlassung entscheidet unzuständige Behörde – Marktgemeinde Großweikersdorf

Da die Angelegenheit nicht in die verkehrsrechtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fiel, wurde der Bürgermeister in der Angelegenheit rechtlich durch Juristen der Bezirkshauptmannschaft Tulln beraten. In der Zwischenzeit war bereits der Bescheid von einer unzuständigen Behörde (Gemeindevorstand) erlassen worden. Über Vermittlung durch die Bezirkshauptmannschaft Tulln führte ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger des Amtes der NÖ Landesregierung einen Lokalausweis in der betreffenden Gemeinestraße durch. Aufgrund dieser Erhebung wurde Herr Bürgermeister geraten, das ursprünglich für die gesamte kalte Jahreszeit verordnete Halte- und Parkverbot auf den tatsächlich für die Schneeräumung benötigten Zeitraum, nämlich „bei Schnee- und Eislage“, einzuschränken.

3.9.2. Abtretung eines Verwaltungsstrafaktes mit Hindernissen – BH Korneuburg

Der fallgegenständliche Unfall vom 12. November 2010 im Bezirk Korneuburg wurde von der Autobahnpolizeiinspektion Stockerau der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg angezeigt und am 06. Dezember 2010 als Verwaltungsstrafakt protokolliert. Die Abtretung des Aktes aufgrund der Bestimmung des § 29a VStG erfolgte noch am selben Tag, jedoch durch einen Irrtum an den Magistrat Krems, anstatt richtigerweise an die Bezirkshauptmannschaft Krems. Der Akt wurde durch den Magistrat Krems am 17. Jänner 2011 wieder retourniert und in weiterer Folge am 21. Februar 2011 nun richtigerweise an die Bezirkshauptmannschaft Krems abgetreten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Unfallbeteiligten am 21. Februar 2011 telefonisch Rücksprache gehalten und es konnte diesem mitgeteilt werden, dass der Akt an die Wohnsitzbehörde des Beschuldigten, also an die Bezirkshauptmannschaft Krems, abgetreten wurde und Aktenauskünfte daher an jener Behörde zu beantragen wären.

Wie bereits erwähnt, ist die Abtretung an die unrichtige Behörde (Magistrat statt Bezirkshauptmannschaft) durch einen Irrtum im Zuge der Bearbeitung entstanden. In der Summe der zu bearbeitenden Akten werden Fehler leider nie zur Gänze ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend geschult und stets um sorgfältige und genaue Erledigung der Akten bemüht, was durch laufende Schulungen, Unterweisungen und Fortbildungen unterstützt und gefördert wird.

3.10. Schulwesen

3.10.1. Nach wie vor schwer überwindliche Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich bei der Kinderbetreuung

Im Rahmen der Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen hat Niederösterreich im NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-2, den Kindergartenbesuch ab 5 Jahren verpflichtend eingerichtet.

In der Art. 15a B-VG Vereinbarung haben sich die Länder auch verpflichtet, die Kostenfreiheit für alle Kinder ab 5 Jahren sowohl in den öffentlichen (in NÖ wie schon bisher) wie auch in den Privatkindergärten für 20 Stunden pro Woche zu gewährleisten. Der Besuch eines NÖ Landeskindergartens ist in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr kostenlos. Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung kostet im Monat je nach Anmeldung maximal € 80,--. Hier gibt es noch die Möglichkeit einer Förderung bei geringerem Einkommen.

Für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung eines privaten Erhalters in Niederösterreich im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche am Vormittag kostenlos. Lediglich Beiträge zum Spiel- und Fördermaterial oder für Zusatzangebote im Vergleich zum öffentlichen Kindergarten, Kosten fürs Mittagessen und die Nachmittagsbetreuung dürfen in dieser Zeit eingehoben werden.

Dies wird durch die Förderung des Landes Niederösterreich in Höhe von € 85,-- pro Kind und Monat (10 Monate im verpflichtenden Kindergartenjahr) gewährleistet und gilt für alle Kinder unabhängig von ihrem Wohnsitz, daher auch für Wiener Kinder.

Es ist trotz laufender Bemühungen bislang nicht gelungen, mit der Wiener Landesregierung eine Vereinbarung abzuschließen, die es auch Kindern mit Wohnsitz in Niederösterreich ermöglicht, den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung in Wien für die genannten 20 Wochenstunden kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Das Land Niederösterreich zahlt daher lediglich in besonderen Härtefällen (z.B. dem Kind ist es aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar einen Kindergarten in Niederösterreich zu besuchen), welche im Einzelfall geprüft werden müssen, eine Förderung aus.

3.10.2. Fortsetzung des Musikschulunterrichtes folgt leider nicht ...

Zu gegenständlicher Berichtszahl darf einleitend festgehalten werden, dass das Land Niederösterreich seit Inkrafttreten des NÖ Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2000 die finanziellen Mittel für NÖ Musikschulen von damals 13,5 Mio. Euro bis 2011 auf 27,96 Mio. Euro erhöht hat. Die Musikschulförderung des Landes Niederösterreich wurde nicht gekürzt.

Allerdings ergab sich trotz aller Bemühungen an den NÖ Musikschulen eine Warteliste von etwa 3.500 Kindern und Jugendlichen und ca. 2.600 Stunden, für welche eine Förderung des Landes Niederösterreich nicht mehr möglich war.

Um diesen der primären Zielsetzung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 widersprechenden Entwicklungen im NÖ Musikschulwesen entgegen zu wirken, musste die neue Regelung des § 2 Abs. 3 NÖ Musikschulplan, LGBl. 5200/2, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 geschaffen werden. Demnach werden Wochenstunden, die im Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht zu zweit oder zu dritt von Erwachsenen über 19 Jahren (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) und im Falle des Besuches des Hauptfaches Gesang von Erwachsenen über 28 Jahren (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) besucht werden, nicht im Rahmen der festgelegten Zahl der geförderten Wochenstunden gefördert. Präsenz- und Zivildienstler, Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie der Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Bestimmung betrifft somit Erwachsene über 19 Jahre, die regelmäßig über eigenes Einkommen verfügen, und enthält folgende Ausnahmen:

- Hauptfach Gesang: hier gilt die Regelung erst für Erwachsene über 28 Jahre (Stichtag 30.10.2010),
- Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither,
- Erwachsene, für die zum Stichtag Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. StudentInnen),
- Präsenz- und Zivildienstler und
- Kurs- und Klassenunterricht ab 4 Personen pro Woche.

Diese Regelung macht geförderten Musikschulunterricht den auf der Warteliste stehenden Kindern und Jugendlichen zugänglich. Weiterhin bleibt möglich, Erwachsene die nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, mit erhöhtem Schulgeld kostendeckend zu unterrichten.

Zusätzliche Übergangsregelungen zu den getroffenen Ausnahmeregelungen hätten den angestrebten Zweck einer raschen Verringerung der Wartezeit für Kinder und Jugendliche vereitelt.

Der gesetzlich eingerichtete Musikschulbeirat und das Land Niederösterreich setzen sich mit der Entwicklung des NÖ Musikschulwesens sehr intensiv und mit größter Sorgfalt auseinander. In diesem Sinne der stetigen Weiterentwicklung des NÖ Musikschulwesens wird derzeit auch die gegenständliche Regelung evaluiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin PRÖLL
Landeshauptmann